



STATUTEN

Der Kameradschaft Neumarkt

§ 1 Der Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kameradschaft Neumarkt“. Er hat den Sitz in 5202 Neumarkt am Wallersee. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Neumarkt.

§ 2 Der Zweck

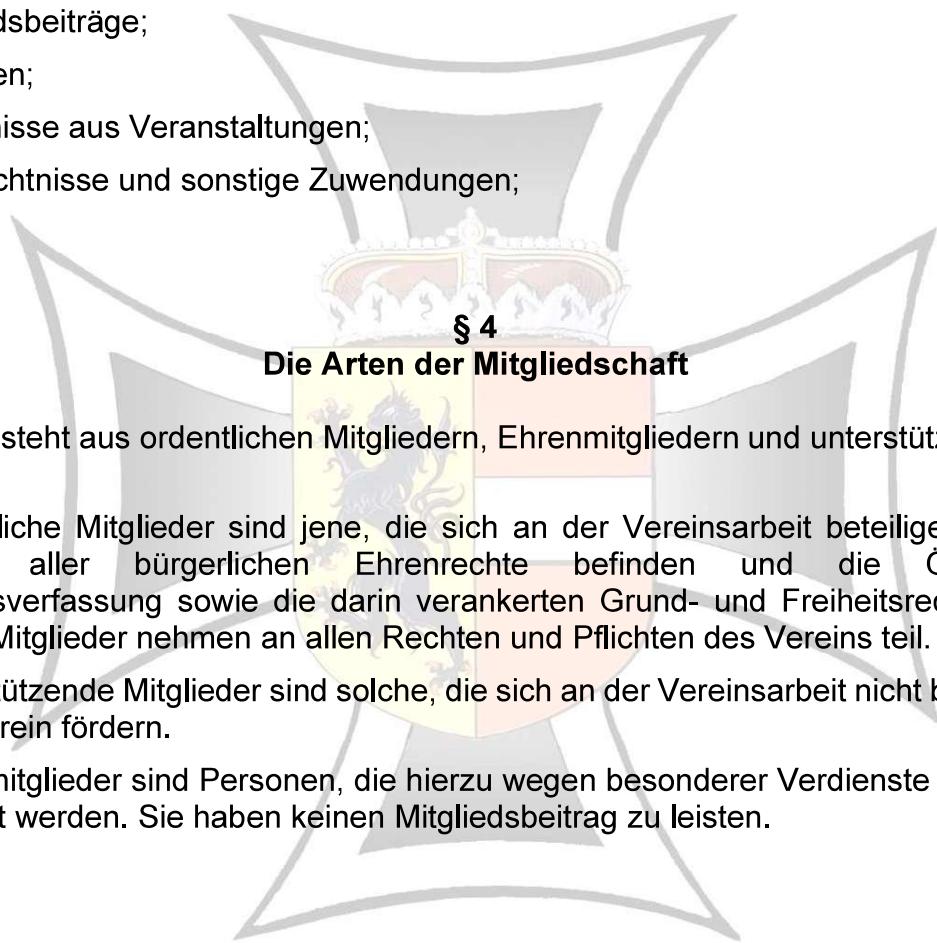
Der Verein, der überparteilich ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Förderung des Bewusstseins für die demokratische Staatsform und des traditionellen österreichischen Vaterlands- und Heimatgedankens;
2. Die Pflege und Erhaltung der Denkmäler zur Erinnerung an die Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen;
3. Die Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen sowie in sonstigen Notlagen;
4. Die Förderung der Erhaltung des Weltfriedens und Förderung der Völkerverständigung;
5. Die Förderung der sozialen und kulturellen Integration älterer Menschen; und Förderung der Generationen überschreitenden Kommunikation;
6. Die Förderung des bodenständigen Heimatbewusstseins und des Brauchtums;

§ 3 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Veranstaltungen und Vorträge;
2. Einrichtungen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration;
3. Teilnahme an Festen der Kirche, internationaler Vereinigungen und des Brauchtums;
4. Besuchsdienste bei Kranken und Pflegebedürftigen;
5. Publikationen;
6. Mitgliedsbeiträge;
7. Spenden;
8. Erträge aus Veranstaltungen;
9. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;



§ 4 Die Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern.

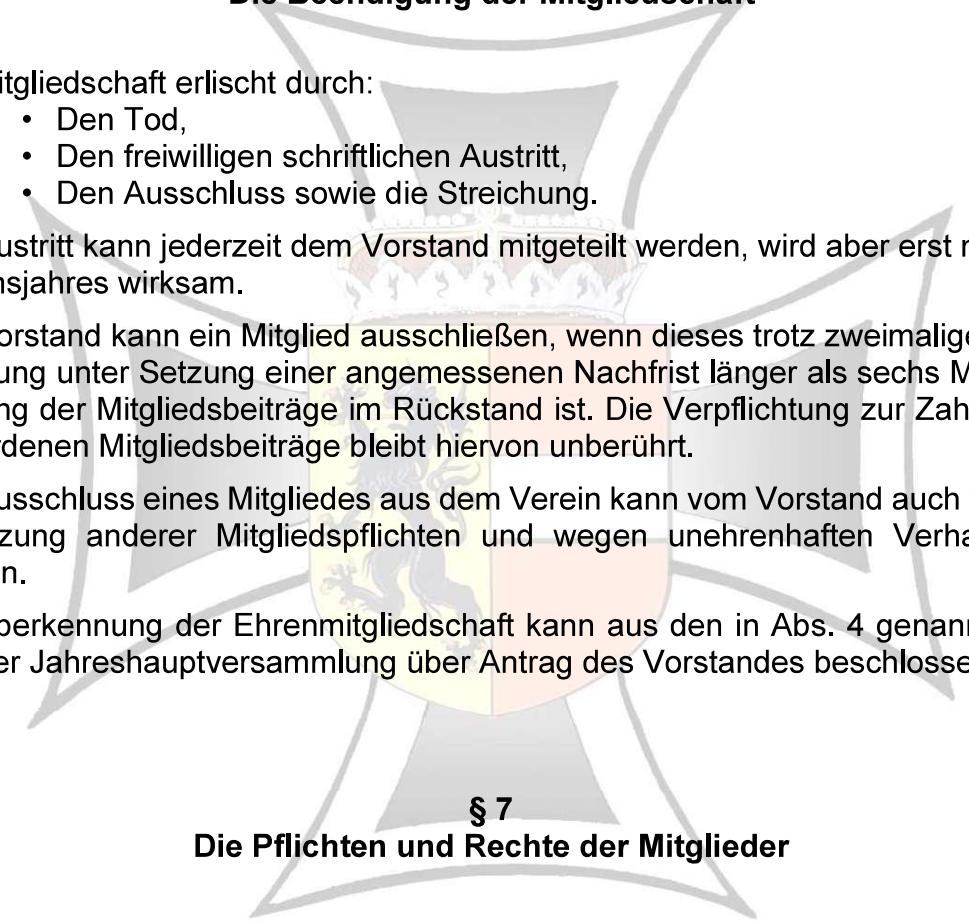
1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die sich im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die Österreichische Bundesverfassung sowie die darin verankerten Grund- und Freiheitsrechte beachten. Diese Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit nicht beteiligen, aber den Verein fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.



§ 5 Der Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

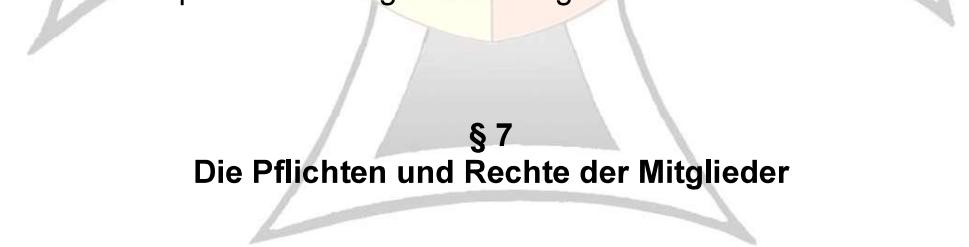
1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintrittes. Sollte das 30. Lebensjahr bereits vollendet sein, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 30. Geburtstag, die Mitgliedsbeiträge sind für diesen Zeitraum nachzuzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit der Nachzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Einrückungsdatum beim Bundesheer, die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einrückung.



§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Den Tod,
 - Den freiwilligen schriftlichen Austritt,
 - Den Ausschluss sowie die Streichung.
2. Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand mitgeteilt werden, wird aber erst mit Ablauf des Vereinsjahres wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.



§ 7 Die Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedbeitrages in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zur Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr zu leisten.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Grund seines schriftlichen Verlangens, die Statuten ausgehändigt zu bekommen.

§ 8 Die Organe des Vereines

1. Die Jahreshauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsprüfer;
4. Das Schiedsgericht.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, gegebenenfalls mittels Postwurf, oder durch öffentlichen Aushang einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins

geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist/sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

§ 11 Der Vorstand und Ausschuss

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Obmann sowie ein bis zwei Stellvertreter;
 - dem Schriftführer;
 - dem Kassier;
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern;
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooperation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

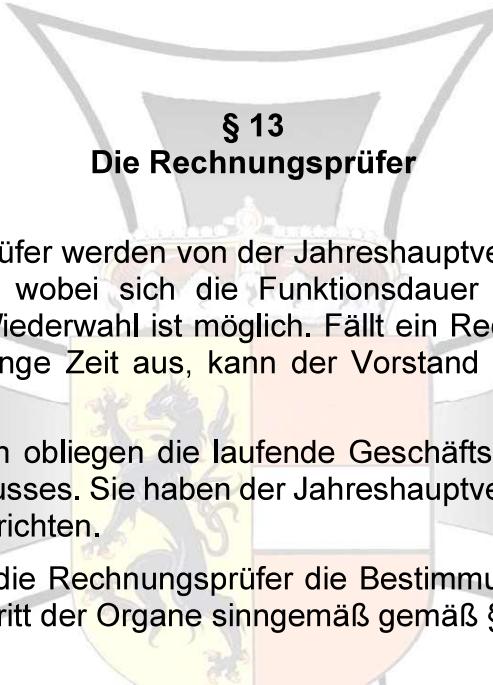
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Ist/sind auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

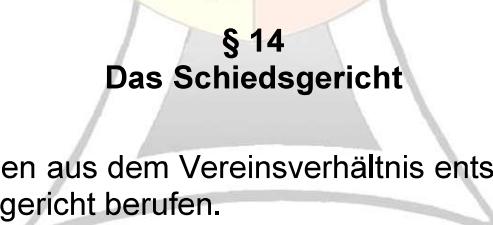
1. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers, Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Jahreshauptversammlung, wenn die Höhe von € 1.500,00 pro Rechtsgeschäft überschritten wird.

7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 6 genannten Funktionären erteilt werden.
9. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
10. Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
11. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle und der Vereinschronik.
12. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.



§ 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Funktionsdauer der beiden Rechnungsprüfer überschneidet. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Rechnungsprüfer überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, kann der Vorstand einen Rechnungsprüfer durch Kooptierung bestellen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß gemäß § 11.



§ 14 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Vervollständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15
Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Diese Jahreshauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
3. Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, muss das verbleibende Vereinsvermögen bei der Gemeinde Neumarkt treuhändig mit der Weisung hinterlegt werden, dass von den anfallenden Zinsen hilfsbedürftige Mitglieder des auflösenden Vereines unterstützt werden. Das vorhandene Kapital bleibt bestehen und steht einem neu gegründeten Verein, der dem Sitz, dem Tätigkeitsbereich, dem Zweck und dem Ziel des auflösenden Vereines entspricht, zur Verfügung.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09. November 2025






Herbert Hurer, Obmann



Heimo Auzinger, Schriftführer